



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
3003 Bern

per Mail an: lmr@blv.admin.ch

Bern, 12. Juli 2024

Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN begrüssen die Vorlage. Die Bestrebungen zur Verbesserung des Tierwohls und für eine umweltfreundlichere Landwirtschaft in der Schweiz sollen nicht durch den Import von Produkten aus tierquälerischer Haltung und in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden untergraben werden. Das nun vorgeschlagene Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte und die Vorschläge zur Deklarationspflicht für tierquälerische Importprodukte wie Froschschenkel und Stopfleber sowie für besonders gefährliche Pflanzenschutzmittel sind wichtige Verbesserungen. Dafür setzen sich die GRÜNEN nicht zuletzt mit der Fair-Food-Initiative ein. Damit die Vorlage griffiger wird und die angestrebten Ziele erreicht, sind aus Sicht der GRÜNEN Anpassungen nötig.

Zum Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte

Die seit 2013 bestehende Pelzdeklarationsverordnung legt fest, dass Herkunft und Gewinnungsart von Echtpelz und Pelzprodukten deklariert werden müssen, damit die tierquälerischen Produktionsmethoden für die Konsument*innen ersichtlich sind. Wiederholte Kontrollen des Bundes haben jedoch ergeben, dass diese Vorschrift sehr mangelhaft umgesetzt wird. So wurde die Kennzeichnung in den vergangenen Jahren regelmässig in mehr als zwei Dritteln der überprüften Verkaufsstellen beanstandet. Das Einfuhrverbot ist somit eine logische Folge daraus, dass sich die Branche mehrheitlich nicht an die milderen Regeln zur Deklaration hält.

Aus Sicht der GRÜNEN sollte sich der Begriff «tierquälerisch» am Schweizer Tierschutzrecht orientieren und nicht nur an den Leitprinzipien der World Organisation for Animal Health (WOAH). Gemäss den Erläuterungen soll mit den WOAH-Leitprinzipien sichergestellt werden, dass das Einfuhrverbot völkerrechtskonform umgesetzt wird. Wie in den Erläuterungen ebenfalls erwähnt, gestatten die relevanten völkerrechtlichen Verträge – an vorderster Stelle das GATT – auch das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der «öffentlichen Moral» erforderlich sind. Gemäss Rechtsprechung der WTO-Gremien ist den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs «öffentliche Moral» ein Ermessensspielraum einzuräumen. Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots möglich, sich bei der Definition von «tierquälerisch» auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung zu beziehen.

Sollte an der Beschränkung auf die WOAHL-Leitprinzipien festgehalten werden, müssen diese aus Sicht der GRÜNEN für die Anwendung präzisiert werden. Dazu gehört etwa die «Missachtung der Tierwürde» und konkreter das «Verhindern normaler Verhaltensmuster». Auch sollen Angst und Leiden nicht nur gemeinsam, sondern auch getrennt voneinander auftreten können, um den Tatbestand der Tierquälerei zu erfüllen. Die WOAHL-Leitprinzipien im Bereich Tierwohl sehen nicht vor, dass Angst und Leiden kumulativ vorhanden sein müssen. Schliesslich sollten aus Sicht der GRÜNEN im Verordnungstext selbst Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die als tierquälerisch eingestuft werden. Dazu gehören etwa die Jagd mit sogenannten Schlagfallen oder die Haltung von Pelztieren in engen Käfigen ohne Beschäftigungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang lehnen die GRÜNEN die in den Erläuterungen geäusserte Absicht ab, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Es existieren keine Schlagfallen, die derart zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet oder in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Zur Vereinfachung der Umsetzung sieht der Verordnungsentwurf eine Liste von Ländern vor, die tierquälerische Methoden zur Pelzgewinnung gesetzlich verbieten. Betriebe aus diesen Ländern dürfen ihre Pelzprodukte – ohne zusätzliche Zertifizierung – weiterhin in die Schweiz liefern. Die GRÜNEN unterstützen eine solche Länderliste grundsätzlich. Allerdings muss aus Sicht der GRÜNEN geklärt werden, welches Land massgeblich ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde. Um sicherzustellen, dass entsprechende Verbote nicht lediglich auf dem Papier bestehen, ist zusätzlich zum gesetzlichen Verbot für die betreffenden Erzeugungsmethoden in Anlehnung an die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung ein adäquates Überwachungsprogramm zu verlangen, ohne das ein Land nicht in die Länderliste aufgenommen werden kann.

Zur Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden

Erzeugnisse aus dem Ausland, die mit tierquälerischen Methoden produziert wurden, gelangen in der Schweiz in den Verkauf, obwohl die Herstellungsmethoden hierzulande verboten sind. Bei bestimmten Produkten sollen die Konsument*innen neu über die schmerzverursachenden, qualvollen Eingriffe informiert werden. Damit wird unter anderem die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden»¹ der WBK-S umgesetzt. Dies betrifft konkret tierische Erzeugnisse, die ohne Schmerzausschaltung gewonnen wurden, wie etwa ohne Betäubung abgetrennte Froschschenkel oder Produkte von Tieren, die ohne Narkose kastriert wurden. Ausserdem gehören dazu Erzeugnisse aus der Stopfmast von Gänsen und Enten. Zudem sollen pflanzliche Lebensmittel deklariert werden, wenn sie aus Ländern stammen, in denen Pflanzenschutzmittel nicht verboten sind, die international als besonders gefährlich eingestuft sind.

Die GRÜNEN unterstützen die vorgeschlagenen Bestimmungen für die Deklarationspflicht, wobei gegenüber dem Pelzimportverbot eine Ungleichbehandlung geschaffen wird. Aus Sicht der GRÜNEN wäre es konsequent, wenn alle tierischen Erzeugnisse, die mit tierquälerischen Methoden hergestellt werden, grundsätzlich nicht in die Schweiz gelangen. Deshalb sollten für solche Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich Importverbote erlassen werden.

Für eine griffige Deklarationspflicht schlagen die GRÜNEN Verbesserungen vor. Gemäss den Erläuterungen soll eine fehlende oder fehlerhafte Kennzeichnung nur dann beanstandet werden können, wenn den Vollzugsbehörden der Nachweis gelingt, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer deklarationspflichtigen Methode produziert wurde. Diese Beanstandungsregelung hätte zur Folge, dass die Vollzugsbehörden in jedem einzelnen Fall die Bedingungen auf dem

¹ www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20204267

ausländischen Herkunftsbetrieb überprüfen müssten, um eine Beanstandung auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen. Abgesehen vom enormen zeitlichen Aufwand wären solche Kontrollen im Ausland auch in rechtlicher Hinsicht problematisch. So verfügen die kantonalen Vollzugsbehörden im Ausland über keine hoheitlichen Befugnisse. Mit der vorgesehenen Beweislastverteilung würde den Behörden eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht somit weitestgehend verunmöglicht. Aus diesem Grund soll aus Sicht der GRÜNEN die Beweislast umgekehrt werden: Um sich von der Kennzeichnungspflicht zu befreien, soll der Nachweis der nicht-tierquälerischen Produktion durch die Verkaufsstellen erbracht werden.

Wie beim Pelzimportverbot sind die GRÜNEN einverstanden, dass zur Erleichterung der Umsetzung eine Liste mit Ländern erlassen wird, für deren Produkte keine Deklarationspflicht von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden gilt. Wie beim Pelzimportverbot soll sich die Regelung auf jenes Land beziehen, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde. Zudem sollen die Länder auf der Liste über adäquate Überwachungsprogramme für die Durchsetzung des Verbots der Produktionsmethoden verfügen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marionna Schlatter
Vize-Präsidentin



Urs Scheuß
stv. Generalsekretär